

# IHK-Gebührenordnung | Gebührentarif

Rechtsgrundlagen der IHK zu Lübeck

## **Herausgeber:**

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck  
Tel.: (04 51) 60 06 -0  
Fax: (04 51) 60 06 -999  
E-Mail: [service@ihk-luebeck.de](mailto:service@ihk-luebeck.de)  
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

## **Ansprechpartner:**

Dr. Axel Job  
Recht und Steuern  
Tel.: (04 51) 60 06 -237  
Fax: (04 51) 60 06 -4237  
[job@ihk-luebeck.de](mailto:job@ihk-luebeck.de)

(Stand: Dezember 2020)

## **Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck vom 28. Oktober 1976**

### **§ 1 Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

Aufgrund des § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (Bundeskammergesetz) vom 18.12.1956, zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.07.1974, erhebt die Kammer für die Inanspruchnahme besonderer Tätigkeiten oder Einrichtungen Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif.

### **§ 2 Zahlungspflicht**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat; mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Betreuungsgebühren für Berufsausbildungsverhältnisse sind vom Auszubildenden zu zahlen.

### **§ 3 Auslagen**

Mit der Gebühr sind alle der Kammer entstehenden Kosten mit Ausnahme der besonderen baren Aufwendungen, die auf Verlangen oder Veranlassung eines Gebührenpflichtigen zusätzlich getätigt werden, abgegolten.

### **§ 4 Fälligkeit und Mahnung**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit Eingang dieses Antrages, im übrigen mit Vornahme der Amtshandlung.
- (2) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Kammer abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (3) Der Schuldner hat die Gebühren und Auslagen innerhalb der in der Zahlungsaufforderung genannten Frist an die Kammer zu zahlen. Ist keine Frist angegeben, wird die Gebühr mit der Festsetzung fällig.
- (4) Beträge, die nicht fristgemäß gezahlt worden sind, werden unter erneuter Fristsetzung angemahnt, wobei der Schuldner auf die Folgen aufmerksam zu machen ist, die durch Nichtbeachtung der Zahlungspflicht und -frist entstehen (Beitreibungsverfahren).

## **§ 5 Verjährung**

Der Anspruch auf Gebühren und Auslagen verjährt nach § 3 Abs. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung in fünf Jahren.

## **§ 6 Beitreibung der Gebühren**

Zahlt der Schuldner die Gebühren und Auslagen nicht innerhalb der in § 4 angegebenen Frist, so kann die Kammer diese nach § 3 Abs. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern nach den für die Gemeindeabgaben im Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften der §§ 239 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Beitreiben lassen.

## **§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Herabsetzung**

- (1) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können entstandene Forderungen auf Zahlung von Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder herabgesetzt bzw. erlassen werden.
- (2) Gebühren dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung erfolglos bleiben wird oder die Kosten der Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen.
- (3) Die Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind zu beachten.

## **§ 8**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 1977 in Kraft.

## Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck über die Änderung und Neufassung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2020 gem. § 4 Satz 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID- 19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), beschlossen, den Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, zuletzt geändert am 17. November 2019, wie folgt zu ändern:

### I. Der Gebührentarif wird geändert und wie folgt gefasst:

Nr. Tarif	Gebührentatbestand	
<b>1.0</b>	<b>Berufsbildung und Umschulungsgebühren *</b>	
1.1	Betreuung und Prüfung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnissen in Berufsgruppe 1 (siehe Anlage) > IHK-zugehörige Unternehmen > nicht IHK-zugehörige Unternehmen	<b>330,00 €</b> <b>380,00 €</b>
1.2	Betreuung und Prüfung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnissen in Berufsgruppe 2 (siehe Anlage) > IHK-zugehörige Unternehmen > nicht IHK-zugehörige Unternehmen	<b>450,00 €</b> <b>520,00 €</b>
<b>1.4</b>	<b>Auflösung von Ausbildungsverhältnissen</b>	
1.4.1	Bei Auflösung des Berufsausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses vor Beginn oder während der Probezeit entfällt die Gebühr	
1.4.2	Bei Auflösung des Berufsausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühr: > vor der Anmeldung zur Zwischenprüfung/ Abschlussprüfung Teil 1 erfolgt eine Erstattung in Höhe von: nach Ziffer 1.1. nach Ziffer 1.2. > vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung / Abschlussprüfung Teil 2 erfolgt eine Erstattung in Höhe von: nach Ziffer 1.1. nach Ziffer 1.2. (Bereits verauslagte Aufwendungen für Prüfungsaufgaben und –materialien werden ggf. gesondert berechnet.)	<b>160,00 €</b> <b>230,00 €</b> <b>60,00 €</b> <b>80,00 €</b>

1.5	Wiederholungsprüfungen sowie für eine zweite oder jede weitere Stufenprüfung	<b>50% der Gebühr des jeweiligen Prüfungsteils</b>
1.6	Externenprüfung nach § 43 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2 und 3 BbiG	<b>200,00 €</b>
1.6.1	Prüfung der Zulassungsvoraussetzung	<b>25,00 €</b>
1.6.2	Externenprüfung nach Ziffer 1.1	<b>230,00 €</b>
1.6.3	Externenprüfung nach Ziffer 1.2	<b>315,00 €</b>
1.6.4	Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung	<b>50% der Gebühr</b>
1.7	Prüfung von Zusatzqualifikationen	<b>80,00 €</b>
1.8	Erstbewilligung Umschulungskonzept durch Umschulungsträger	<b>150,00 €</b>

\*Zusätzliche Aufwendungen für Prüfungsmaterialien werden ggf. gesondert berechnet.

<b>2.0</b>	<b>Berufliche Fort- und Weiterbildungsgebühren</b>	
2.1	Prüfung der Zulassungsvoraussetzung ohne AEVO	<b>60,00 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Meisterprüfungen</b>	
2.2.1	Industriemeister	<b>780,00 €</b>
2.2.2	Meister im Gastgewerbe	<b>780,00 €</b>
2.2.3	Baumaschinenmeister	<b>unbesetzt</b>
2.2.4	Sonstige Fachmeister	<b>780,00 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Fachwirteprüfungen</b>	
2.3.1	Fachwirte-/Fachkaufleuteprüfungen ohne AEVO	<b>720,00 €</b>
2.3.2	Medienfachwirt	<b>unbesetzt</b>
<b>2.4</b>	<b>Sonstige Fort- und Weiterbildungen</b>	
2.4.1	Servicemonteur für Windenergieanlagentechnik	<b>700,00 €</b>
2.4.2	Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	<b>600,00 €</b>
2.4.3	Diätkoch	<b>unbesetzt</b>
2.4.4	Baumaschinenführer	<b>unbesetzt</b>
2.4.5	Taucher	<b>710,00 €</b>
2.4.6	Bilanzbuchhalter	<b>780,00 €</b>
2.4.7	Ausbildereignungsprüfung (AEVO)	<b>230,00 €</b>
2.4.8	Geprüfter Betriebswirt	<b>830,00 €</b>
	Technischer Betriebswirt	<b>830,00 €</b>
2.4.9	IT-Weiterbildungsprüfung	<b>690,00 €</b>
2.4.10	Sonstige Weiterbildungsprüfung	<b>600,00 €</b>
2.4.11	Fremdsprachenprüfungen	<b>600,00 €</b>
2.4.12	Netzmonteur	<b>unbesetzt</b>
2.4.13	Fachhauswirtschaftler	<b>unbesetzt</b>
2.4.14	Aus- und Weiterbildungspädagoge	<b>unbesetzt</b>
2.4.15	Berufspädagoge	<b>unbesetzt</b>
2.5	Wiederholungsprüfungen im Fort- und Weiterbildungsbereich	<b>50% der Gebühr des jeweiligen Prüfungsteils</b>
2.6	Prüfung von Zusatzqualifikationen	<b>80,00 €</b>
2.7	Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung**	<b>70,00 €</b>

\*\* Bereits verauslagte Aufwendungen für Prüfungsaufgaben und –materialien werden ggf. gesondert berechnet.

<b>3.0</b>	<b>Sonstige Prüfungsgebühren</b>	
<b>3.1</b>	<b>Prüfung nach dem Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungsgesetz</b>	
3.1.1	Güterkraftverkehr	<b>130,00 €</b>
3.1.2	unbesetzt	
3.1.3	Taxi- und Mietwagenverkehr	<b>130,00 €</b>
3.1.4	Gebühr für die Prüfung eines Antrages und/oder Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund	
	> Anerkennung leitender Tätigkeit	<b>60,00 €</b>
	> Anerkennung gleichwertiger Abschlussprüfungen	<b>50,00 €</b>
<b>3.2</b>	<b>Sachkundeprüfung und Unterrichtung im Bewachungsgewerbe</b>	
3.2.1	Sachkundeprüfung nach § 9 BewachV	<b>170,00 €</b>
3.2.2	Wiederholung der mündlichen Prüfung	<b>90,00 €</b>
3.2.3	Spezifische Sachkundeprüfung nach § 13c Abs. 2 GewO	<b>410,00 €</b>
3.2.5	Unterrichtung und deren Nachweis nach §§ 1 bis 7 BewachV für Personen nach § 34a Abs. 1a Satz 1 GewO	<b>400,00 €</b>
<b>3.3</b>	<b>Unterrichtungsnachweis nach dem Gaststättengesetz</b>	
3.3.1	Unterrichtung	<b>60,00 €</b>
3.3.2	Ausstellung einer Bescheinigung über die Freistellung vom Unterrichtsverfahren	<b>40,00 €</b>
3.3.3	Einzelunterrichtung nach dem Gaststättengewerbe	<b>260,00 €</b>
3.4	Prüfung zum Nachweis der besonderen Sachkenntnis im Einzelhandel freiverkäuflicher Arzneimittel (§ 50 II ArzneimittelG)	<b>70,00 €</b>
<b>3.5</b>	<b>Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz</b>	
3.5.1	Grundqualifikation (theoretischer Teil)	<b>250,00 €</b>
3.5.2	Grundqualifikation Quereinsteiger (theoretischer Teil)	<b>210,00 €</b>
3.5.3	Grundqualifikation Umsteiger (theoretischer Teil)	<b>160,00 €</b>
3.5.4	Grundqualifikation (praktischer Teil)	<b>1.420,00 €</b>
3.5.5	Grundqualifikation Quereinsteiger (praktischer Teil)	<b>1.420,00 €</b>
3.5.6	Grundqualifikation Umsteiger (praktischer Teil)	<b>1.140,00 €</b>
3.5.7	beschleunigte Grundqualifikation (theoretischer Teil)	<b>130,00 €</b>
3.5.8	beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger (theoretischer Teil)	<b>130,00 €</b>
3.5.9	beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger (theoretischer Teil)	<b>120,00 €</b>
3.6	Sachkundeprüfung nach TRGS 523/Schädlingsbekämpfung	<b>unbesetzt</b>
3.7	Rücktritt von der Prüfung/Unterrichtungsverfahren nach Anmeldeschluss	<b>50% der Gebühr</b>
<b>4.0</b>	<b>Bescheinigungen und Beglaubigungen</b>	
4.1	Ursprungszeugnisse und andere Außenwirtschaftsbescheinigungen, für jedes Dokument mit allen Durch- und Abschriften	<b>12,00 €</b>
4.2	Ausfertigung von Carnets	
	>für IHK-zugehörige Unternehmen	<b>65,00 €</b>
	>für nicht IHK-zugehörige Unternehmen	<b>90,00 €</b>
4.3	Carnet Regulierungs- und Reklamierungsgebühr	
	>für IHK-zugehörige Unternehmen	<b>50,00 €</b>
	>für nicht IHK-zugehörige Unternehmen	<b>90,00 €</b>

4.4	Beglaubigung von Abschriften	<b>20,00 €</b>
4.6	sonstige Bescheinigungen und Bestätigungen sowie sonstige schriftliche Auskünfte	<b>50,00 €</b>
4.7	Freistellung für die Prüfung bei einer anderen IHK	<b>30,00 €</b>
4.8	unbesetzt	
<b>5.0</b>	<b>Sachverständigenwesen</b>	
5.1	Antrag auf Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen, Versteigerern, Probenehmern und Wägern; Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (ausschließlich Siegel)	<b>1.100,00 €</b>
5.2	Wiederbestellung von Sachverständigen, Versteigerern, Probenehmern und Wägern; Wieder-Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG	<b>500,00 €</b>
<b>6.0</b>	<b>Lehrgänge gem. § 6 Abs.11 GGVS</b>	
6.1	unbesetzt	
6.2	unbesetzt	
6.3	unbesetzt	
6.4	unbesetzt	
6.5	Lehrgangsabschlussprüfung	<b>70,00 €</b>
<b>7.0</b>	<b>Lehrgänge/Prüfungen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)</b>	
7.1	unbesetzt	
7.2	unbesetzt	
7.3	unbesetzt	
7.4	Prüfungsgebühren	
7.4.1	Grundprüfung	<b>130,00 €</b>
7.4.2	Verlängerungsprüfung	<b>110,00 €</b>
<b>8.0</b>	<b>Versicherungsvermittler und Versicherungsberater</b>	
<b>8.1</b>	<b>Erlaubnis ***</b>	
8.1.1	Erlaubnisverfahren	<b>230,00 €</b>
8.1.2	Erlaubnisverfahren für produktakzessorische Vermittler	<b>180,00 €</b>
8.1.3	Ablehnende Entscheidung im Erlaubnisverfahren	<b>300,00 €</b>
8.1.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen	<b>110,00 €</b>
8.1.5	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis	<b>150,00 €</b>
8.1.6	Änderung des Erlaubnisstatus (Makler/Vertreter) mit reduziertem Prüfaufwand	<b>70,00 €</b>
8.1.7	Änderung des Erlaubnisstatus (Makler/Vertreter)	<b>150,00 €</b>
8.1.8	Weiteres Erlaubnisverfahren mit reduziertem Prüfaufwand	<b>150,00 €</b>
<b>8.2</b>	<b>Vermittlerregister gemäß § 11a GewO</b>	
8.2.1	Aufnahme in das Vermittlerregister	<b>50,00 €</b>
8.2.2	Erweiterung von EU/ERW Tätigkeitsstaaten in das Vermittlerregister	<b>50,00 €</b>
8.2.3	Aufnahme von Mitarbeitern in das Vermittlerregister	<b>50,00 €</b>
8.2.4	Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister	<b>25,00 €</b>

\*\*\* Besondere Auslagen anlässlich eines Erlaubnisverfahrens (z.B. Gebühren für die Einsichtnahme in das Vollstreckungsportal) werden gesondert berechnet.

<b>9.0</b>	<b>Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater</b>	
<b>9.1</b>	<b>Erlaubnis ****</b>	
9.1.1	Erlaubnisverfahren (unabhängig von der Anzahl der Kategorien)	<b>230,00 €</b>
9.1.2	Erweiterung der bestehenden Erlaubnis mit reduziertem Prüfaufwand	<b>120,00 €</b>
9.1.3	Ablehnende Entscheidung im Erlaubnisverfahren	<b>300,00 €</b>
9.1.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen	<b>110,00 €</b>
9.1.5	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis	<b>150,00 €</b>
9.1.6	Weiteres Erlaubnisverfahren innerhalb von sechs Monaten	<b>150,00 €</b>
9.1.7	Entgegennahme und formale Prüfung des Prüfungsberichts gemäß § 24 Abs. 1 FinVermV	<b>30,00 €</b>
9.1.8	Aufforderung zur Abgabe des Prüfungsberichts gemäß § 24 Abs. 1 FinVermV	<b>15,00 €</b>
<b>9.2</b>	<b>Register</b>	
9.2.1	Aufnahme in das Vermittlerregister	<b>50,00 €</b>
9.2.2	Aufnahme von Mitarbeitern in das Vermittlerregister	<b>50,00 €</b>
9.2.3	Unbesetzt	
9.2.4	Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister	<b>25,00 €</b>
**** Besondere Auslagen anlässlich eines Erlaubnisverfahrens (z.B. Gebühren für die Einsichtnahme in das Vollstreckungsportal) werden gesondert berechnet.		
<b>10.0</b>	<b>Makler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter</b>	
<b>10.1</b>	<b>Erlaubnis *****</b>	
10.1.1	Erlaubnisverfahren (unabhängig von der Anzahl der Kategorien)	<b>230,00 €</b>
10.1.2	Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis mit reduziertem Prüfaufwand	<b>120,00 €</b>
10.1.3	Ablehnende Entscheidung im Erlaubnisverfahren	<b>300,00 €</b>
10.1.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen	<b>110,00 €</b>
10.1.5	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis	<b>150,00 €</b>
10.1.6	Weiteres Erlaubnisverfahren mit reduziertem Prüfaufwand	<b>150,00 €</b>
10.1.7	Formale Prüfung des Prüfungsberichts gemäß § 16 Abs. 1 MaBV	<b>30,00 €</b>
10.1.8	Aufforderung zur Abgabe des Prüfungsberichts gemäß § 16 Abs. 1 MaBV	<b>15,00 €</b>
***** Besondere Auslagen anlässlich eines Erlaubnisverfahrens (z.B. Gebühren für die Einsichtnahme in das Vollstreckungsportal) werden gesondert berechnet.		
<b>11.0</b>	<b>Immobilienkreditvermittler</b>	
<b>11.1</b>	<b>Erlaubnis *****</b>	
11.1.1	Erlaubnisverfahren	<b>230,00 €</b>
11.1.2	unbesetzt	
11.1.3	Ablehnende Entscheidung im Erlaubnisverfahren	<b>300,00 €</b>
11.1.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen	<b>110,00 €</b>
11.1.5	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis	<b>150,00 €</b>
11.1.6	Weiteres Erlaubnisverfahren mit reduziertem Prüfaufwand	<b>150,00 €</b>



<b>11.2</b>	<b>Vermittlerregister gemäß GewO</b>	
11.2.1	Aufnahme in das Vermittlerregister	<b>50,00 €</b>
11.2.2	Aufnahme von Mitarbeitern in das Vermittlerregister	<b>50,00 €</b>
11.2.3	Unbesetzt	
11.2.4	Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister	<b>25,00 €</b>
11.2.5	Erweiterung von EU/EWR-Tätigkeitsstaaten	<b>50,00 €</b>
***** Besondere Auslagen anlässlich eines Erlaubnisverfahrens (z.B. Gebühren für die Einsichtnahme in das Vollstreckungsportal) werden gesondert berechnet.		
<b>12.0</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
12.1	Mahnungen und Beitreibungen	
12.1.1	Anmahnen von Beiträgen und Gebühren	<b>10,00 €</b>
12.1.2	Beitreibungen von Beiträgen und Gebühren	<b>40,00 €</b>
12.2	unbesetzt	
12.3	Zweitschriften von Bescheinigungen und Prüfungsdokumenten, Ersatzausstellungen von Dokumenten, Ersatzausstellung einer Erlaubnis	<b>40,00 €</b>
12.4	sonstige ablehnende Widerspruchsentscheidungen	
12.4.1	gegen Prüfungsentscheidungen nach Pos. 1.0 und 2.0	<b>80,00 €</b>
12.4.2	gegen Prüfungsentscheidungen nach Pos. 3.0	<b>50,00 €</b>
12.4.3	gegen Entscheidungen nach Pos. 5.1.	<b>200,00 €</b>
12.4.4	gegen Entscheidungen nach Pos. 5.2.	<b>100,00 €</b>
12.5	unbesetzt	
12.6	unentschuldigtes Fernbleiben bei Prüfungen nach Anmeldung: <b>volle Gebühr</b>	
12.7	Fertigung von Kopien bei Akteneinsicht in eigene Prüfungsunterlagen	<b>je Kopie 0,50 €</b>
12.8	Versand von Kopien aus Prüfungsunterlagen (zusätzlich zur Gebühr nach Pos. 12.7)	<b>10,00 € zzgl. Porto</b>
<b>13</b>	<b>Amtliches Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen gemäß § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung</b>	
13.1	a) Eintragung in das Amtliche Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen gemäß § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung für die Dauer von 12 Monaten einschließlich Ausstellung eines Zertifikates	<b>60,00</b>
	b) Nachträgliche Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen und/oder des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach Eintragung, es sei denn, Ziff. 13.2 liegt vor	<b>10,00 - 30,00</b>
	c) Ablehnung einer Eintragung in das Amtliche Verzeichnis	<b>10,00 - 30,00</b>
13.2	Rücknahme, Widerruf der Eintragung in das Amtliche Verzeichnis	<b>30,00 - 60,00</b>
13.3	Ersatzausstellung eines Zertifikates	<b>30,00</b>

## II. Die Satzungsänderungen und die Neufassung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung<sup>1</sup> in Kraft.

<sup>1</sup> 02.02.2021